



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Modalitäten und Ergebnisse der Ausschreibungen von Biomasseanlagen im EEG 2017

12. Fachtagung Biogas der IHK Potsdam
Biogasanlagen zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Rechtsanwalt Burkhard Hoffmann

Über uns...



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



-▶ Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht und Recht der erneuerbaren Energien
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **8 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

Themenübersicht



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- I. Grundlagen des Ausschreibungsdesigns**
- II. Ausgewählte Praxisfragen**
- III. Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde**

- U Einheitliche Ausschreibungen für sämtliche Biomasseanlagen
 -▶ Keine Unterscheidung zwischen Anlagengröße und Einsatzstoffen
 -▶ Biogas, Biomethan, feste Biomasse in einer einheitlichen Ausschreibung
 -▶ Keine „Boni“ für Wärmenutzung etc.

- U Umfassende Ermächtigung der Bundesregierung zur Konkretisierung der Ausschreibungsregelungen

- U Ausschreibungsvolumen äußerst gering:
 - 🐮 2017 bis 2018 jährlich 150 MW und 2019 bis 2022 jährlich 200 MW
 - 🐮 Für Windenergieanlagen an Land werden im Jahr 2017 2.800 MW und für Solaranlagen 600 MW (2.500 MW Zubauvolumen) ausgeschrieben

- U Leichte Verbesserung im Vergleich zum EEG 2014, aber dennoch keine „Trendwende“

🕒 Was passiert im Falle eines Zuschlags?

- 🐮 Laufzeitverlängerung: Neuer Förderzeitraum von 10 Jahren

🕒 Wer kann teilnehmen?

- 🐮 Teilnahme erst möglich, wenn Restförderdauer höchstens 8 Jahre beträgt
- 🐮 Auch Kleinanlagen unter 150 kW können teilnehmen („*uniform pricing*“!)
- 🐮 Keine Vorgaben hinsichtlich Einsatzstoffe, Anlagentyp etc.
 -▶ Aber: „**Maisdeckel**“ einhalten (2017 und 2018 max. 50 Masseprozent)
- 🐮 Sicherheitsleistung von 60 Euro je kW

🔄 Wechsel in die Anschlussförderung:

- 🐮 Der Anlagenbetreiber teilt einen **Stichtag** für die Umstellung mit:
 -▶ frühestens 12 Monate und höchstens 36 Monate nach dem Zuschlag
 -▶ Sonst: ab dem 37. Monat
- 🐮 **Ab dem Stichtag** gilt der neue Anspruch für einen Zeitraum von 10 Jahren (erneute Verlängerung ist ausgeschlossen)

🔄 Die Anlage gilt als **neu in Betrieb genommen**

- 🐮 Sämtliche Regelungen des EEG 2017 sind **ab dem Stichtag** einzuhalten
- 🐮 Alt-Förderung endet (inkl. Flexprämie, Boni etc.), Restlaufzeit verfällt!

Ausschreibung für Bestandsanlagen

🕒 Beispiel:

- 🐮 IBN der BGA im Jahr 2006
- 🐮 Ende des Förderzeitraums am 31. Dezember 2026
- 🐮 Frühestmöglicher Termin für Teilnahme an Ausschreibung: September 2018
- 🐮 Stichtag dann zwischen Oktober 2019 und Oktober 2021
- 🐮 Neuer Förderzeitraum endet Ende 2029, 2030 oder 2031



Überbauungspflicht und Flexzuschlag

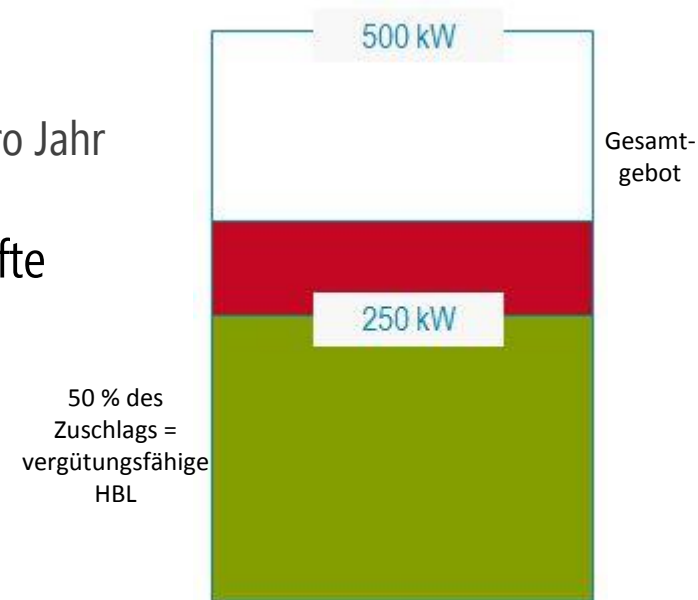
- Anspruch auf Flexibilitätszuschlag (40 Euro/kW installierter Leistung) für 10 Jahre bei Bestandsanlagen, für 20 Jahre bei neuen Anlagen

- 🐮 Beispiel: 500 kW installierte Leistung → 20.000 Euro pro Jahr

- ABER: Anlagenbetreiber erhält nur für maximal die Hälfte der erzeugbaren Strommenge die EEG-Vergütung!

- 🐮 Beispiel: 500 kW installierte Leistung

- 🐮 Bemessungsleistung sollte 250 kW nicht übersteigen (EEG-Vergütung / Marktprämie für maximal 2,19 Mio. kWh / a)



Teilnahme sinnvoll?... Genau rechnen!

U Höchstwert neue Anlagen

- 🐮 2017: 14,88 Cent je kWh (§ 39b)
- 🐮 ab 2018: Degression von 1 % pro Jahr

Jahr	BestandsBGA	NeuBGA
2017	16,9	14,88
2020	16,39	14,29
2023	15,9	13,87

U Höchstwert Bestandsanlagen

- 🐮 2017: 16,90 Cent je kWh (§ 39f Abs. 5 Nr. 3)
- 🐮 ab 2018: Degression von 1 % pro Jahr

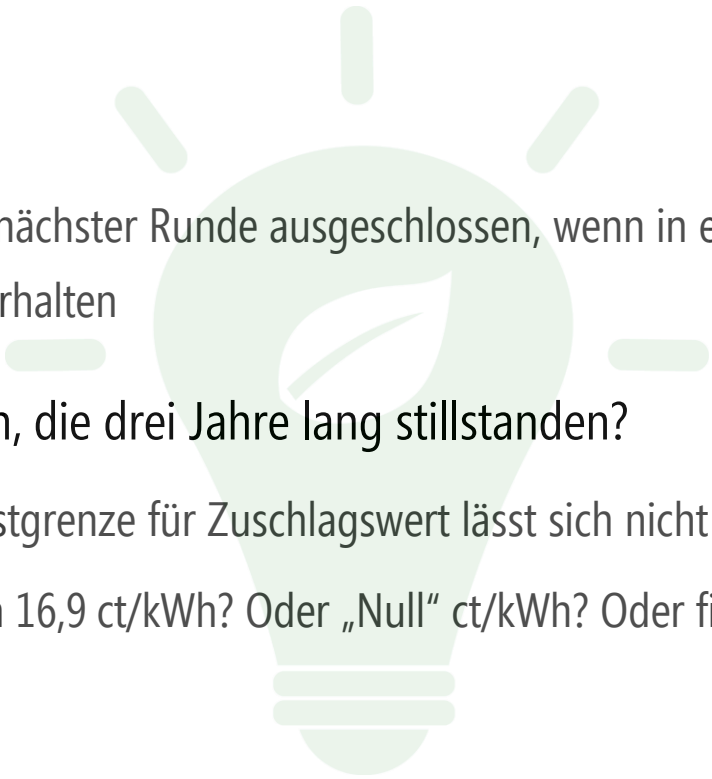
U Abfallanlagen aufgepasst:

- 🐮 Zuschlagshöhe darf nicht höher als frühere EEG-Förderung liegen (Durchschnitt der drei Kalenderjahre vor dem Gebotstermin)!
- 🐮 Bei Bioabfallvergärungsanlagen Beschränkung auf 14,88 (bis 500 kW BML) bzw. 13,05 (bis 20 MW BML) Cent je kWh, auch für Bestandsanlagen

- U Weitere Erlösquellen neben der EEG-Vergütung und dem Flexzuschlag, z.B. guter Wärmepreis, Regelleistung etc.?

- I. Grundlagen des Ausschreibungsdesigns**
- II. Ausgewählte Praxisfragen**
- III. Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde**

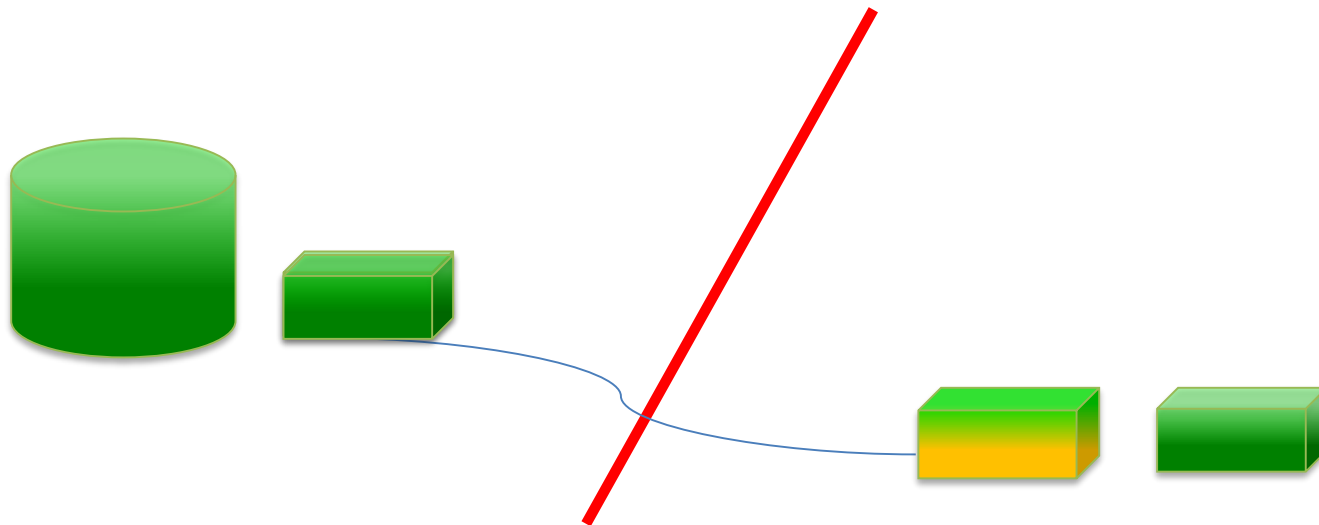
- 🕒 Kann ich die elektrische Leistung und die erzeugte Strommenge meiner Bestandsanlage im Zuge der Ausschreibung erhöhen?
 - 🐮 Ja! Aus einer alten 500 kW-Anlage kann so auch eine neue 2 MW-Anlage werden...
 - 🐮 Die Alt-Regelung zur Höchstbemessungsleistung findet ab dem Stichtag keine Anwendung mehr
 - 🐮 **Förderanspruch ist dann dauerhaft „gedeckt“ durch Umfang des Zuschlags!**
 -▶ Nach derzeit geltender Rechtslage keine nachträglichen Erweiterungen bereits bezuschlagter Anlagen vorgesehen

- 
- 🕒 Kann ich in der ersten Runde „pokern“ und auf höheren Zuschlagswert in der nächsten Runde hoffen?
 - 🐮 Nein!
 - 🐮 Gebot dann in nächster Runde ausgeschlossen, wenn in erster Runde mit zu niedrigem Gebot den Zuschlag erhalten

 - 🕒 Was ist bei Anlagen, die drei Jahre lang stillstanden?
 - 🐮 Problem: Höchstgrenze für Zuschlagswert lässt sich nicht ermitteln
 - 🐮 Höchstwert von 16,9 ct/kWh? Oder „Null“ ct/kWh? Oder fiktive Ermittlung auf Basis der Anlagengröße

Als Neuanlage in die Ausschreibung – Wie das?!

Fallbeispiel: BGA mit BHKW und einer Vergütung von 12,00 ct/kWh

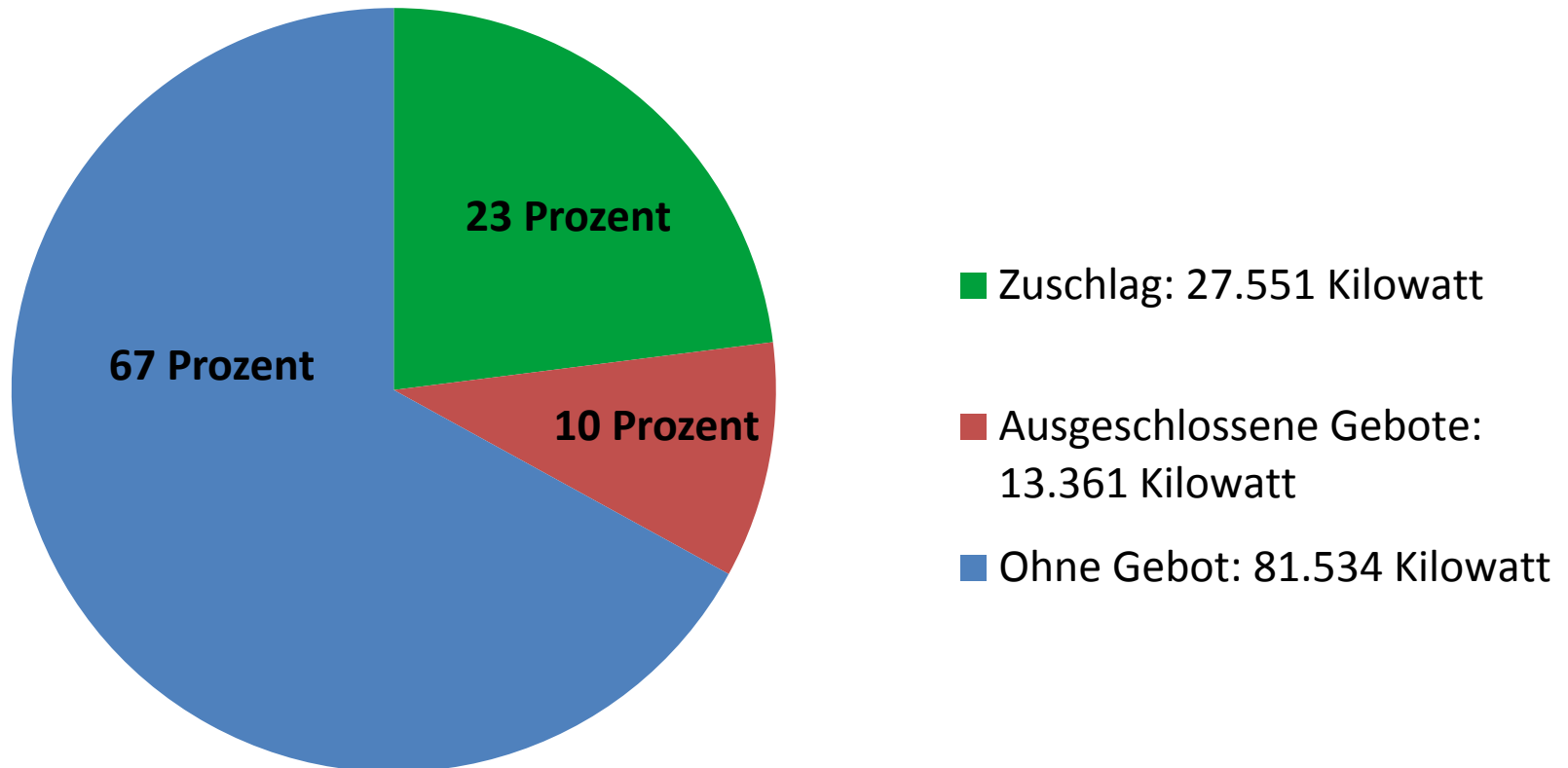


-► Teilnahme an einer Ausschreibung als neue Anlage mit Vergütung bis 14,88 ct/kWh möglich
-► Vergütungszeitraum für Neuanlage von 20 Jahren

- I. Grundlagen des Ausschreibungsdesigns**
- II. Ausgewählte Praxisfragen**
- III. Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde**

Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde

Ausschreibungsvolumen: 122.446 Kilowatt



Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde

- 🕒 Gebotseingang: 40.912 Kilowatt bei 33 Geboten (durchschnittlich ca. 1.240 kW)
- 🕒 24 erfolgreiche Gebote
 - 🐮 Durchschnittlicher Zuschlagswert: **14,30 ct/kWh**
 -▶ 20 Bestandsanlagen (durchschnittlicher Zuschlagswert 14,16 ct/kWh)
 -▶ 4 Neuanlagen (durchschnittlicher Zuschlagswert 14,81 ct/kWh)
 - 🐮 Zuschlagswerte zwischen 9,86 ct/kWh und 16,90 ct/kWh



- 🕒 **Ausschluss von Geboten** mit Genehmigungen vor dem 1. Januar 2017
 - 🐮 Arg: Übergangsbestimmung erlaubt Inanspruchnahme festgelegter Vergütung
 - ▶ Voraussetzungen lagen zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe jedoch nicht vor
 - 🐮 Unklar, ob BNetzA Teilnahme ab dem Jahr 2019 zulassen wird

- 🕒 Weshalb war die Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde so gering?

- 🕒 Ausblick auf die **Ausschreibungen 2018** und die Folgejahre
 - 🐮 Für viele Anlagen rückt das Laufzeitende näher
 - ▶ Interesse an Teilnahme dürfte steigen
 - 🐮 Nicht bezuschlagtes Ausschreibungsvolumen wird 2018 erneut ausgeschrieben



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Burkhard Hoffmann

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht